GWS
Gemeindewerke
Schönkirchen

Gemeindewerke Schönkirchen GmbH * Dorfstr. 4 * 24232 Schönkirchen

Verbrauchsstelle

Mahnungs-Nr.:
Belegdatum:
Kunde / Verbrauchsstelle:

Abwendungsvereinbarung
Gemäß §19 Absatz 5 Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung

Kunde:

Verbrauchsstelle:

§ 1 Gegenstand des Vertrages
Der Kunde wird mit Energie an der o.g. Verbrauchsstelle beliefert. Der Kunde ist mit seinen Zahlungen gegenüber dem Grundversorger im Rückstand. Um eine Sperrung des Anschlusses zu vermeiden und auch künftig eine Belieferung des Kunden sicherzustellen, schließen beide Parteien diese Vereinbarung.

§ 2 Zahlungsrückstand, Ratenvereinbarung
Der gemäß §19 Abs. 2 Strom/GasGVV ermittelte Zahlungsrückstand des o.g. Kunden beläuft sich auf EUR (siehe Schreiben Sperrankündigung vom). Der Kunde wird auf den Zahlungsrückstand monatliche Raten leisten, sodass der Zahlungsrückstand nach Monaten ausgeglichen ist.
Die Höhe der ersten Raten beträgt Euro, aufgerundet auf den vollen Euro.
Die letzte Rate entspricht der Gesamtschuld abzüglich der ersten Raten.
Die Raten sind ab dem und dann jeweils am 1. Werktag des Monats fällig, der auf den Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung folgt. Es werden keine Verzugszinsen berechnet.

§ 3 Aussetzung der Ratenzahlung
Der Kunde kann während des Zeitraums gemäß § 2 Satz 2 eine Aussetzung der Verpflichtung zur Ratenzahlung gemäß § 2 bis zu einer Höhe von drei Monatsraten verlangen. Dabei kann eine solche Zahlungsaussetzung sich sowohl auf drei aufeinanderfolgende, als auch auf bis zu drei einzelne (von dem Kunden frei zu wählende) Monate beziehen.
Dies gilt nur, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus § 4 weiterhin nachkommt und er den Grundversorger über eine Zahlungsaussetzung nach Satz 1 im Voraus in Textform informiert.

§ 4 Weiterversorgung des Kunden
Unter der Voraussetzung, dass der o.g. Kunde der Abwendungsvereinbarung aus §2 nachkommt und die entsprechenden Ratenzahlungen pünktlich leistet, beliefert der Grundversorger den Kunden weiterhin mit Energie. Der Kunde hat zusätzlich für seinen laufenden Verbrauch die monatlichen Abschläge zu leisten (siehe gültigen Abschlagsplan oder sehen Sie ihre Daten in unserem Kundenportal ein).

GWS
Gemeindewerke Schönkirchen

Mahnungs-Nr.: MR25-00757
Kunde / Verbrauchsstelle: 60745 / 27534

§ 5 Tilgungsart
Die Zahlungen sind unter Einhaltung der Höhe und unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellennummer (s.o.) zu leisten. Folgende Möglichkeiten sind dem Kunden gegeben:
Überweisung oder per Lastschrifteinzug, wenn ein gültiges SEPA-Mandat vorliegt.

§ 6 Unterbrechung der Versorgung
Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ist der Grundversorger berechtigt - nach nochmaliger Ankündigung gemäß §19 Abs. 4 Strom/GasGVV - die Versorgung des Kunden zu unterbrechen.

§ 7 Geltung des Versorgungsvertrages
Im Übrigen gilt zwischen dem Grundversorger und dem Kunden der geschlossene Grundversorgungsvertrag sowie die Strom/GasGVV vom 22.11.2021 und die ergänzenden Bedingungen.

§ 8 Nachträgliche Änderungen in der Vereinbarung sowie falsche Angaben/Berechnungen sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an vertrieb@gws-sh.de oder 04348 / 9592 777. Die Vereinbarung erhält erst Ihre Gültigkeit durch eine Bestätigung seitens der Gemeindewerke Schönkirchen GmbH.
Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ist eine Ablehnung möglich.

Die Raten sind gemäß §4 der Abwendungsvereinbarung so zu zahlen, dass sie am Fälligkeitstag bei uns eingegangen sind.

Bitte senden Sie uns die Abwendungsvereinbarung bis zum genannten Zahlungsziel (11.07.25) unterschrieben zu. Sollte uns der Vertrag nicht entsprechend vorliegen, treten wir vom Vereinbarungsangebot zurück.

Hiermit stimme ich der vorstehenden Abwendungsvereinbarung zu:

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift Kunde